

**Haushaltssatzung der Stadt Königswinter
für die Haushaltsjahre 2019 und 2020**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Zweiten Gesetzes zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden und Gemeindeverbände im Land Nordrhein-Westfalen und weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759), hat der Rat der Stadt Königswinter mit Beschluss vom 21.01.2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2019 und 2020, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird wie folgt festgesetzt:

Im Ergebnisplan	2019	2020
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	105.544.353,72 EUR	109.867.601,77 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	107.249.482,83 EUR	108.123.789,93 EUR
Im Finanzplan	2019	2020
mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	97.555.613,00 EUR	102.440.891,00 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	-96.113.547,51 EUR	-96.682.070,36 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	9.198.633,00 EUR	10.016.075,00 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	-20.690.324,00 EUR	-21.351.801,00 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	42.596.699,00 EUR	41.716.472,00 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	-33.399.800,00 EUR	-35.937.800,00 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird festgesetzt auf:

2019	2020
11.491.691,00 EUR	11.335.726,00 EUR

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird festgesetzt auf:

2019	2020
7.156.000,00 EUR	2.595.000,00 EUR

§ 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan des Haushaltsjahres 2019 wird auf 1.705.129,11 EUR festgesetzt. Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll im Haushaltsjahr 2020 nicht erfolgen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf:

2019	2020
60.000.000,00 EUR	60.000.000,00 EUR

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 wie folgt festgesetzt:

	2019	2020
1. Grundsteuer		
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	300 v. H.	300 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	530 v. H.	545 v. H.
2. Gewerbesteuer auf	470 v. H.	470 v. H.

Die Angabe der Steuersätze in der Haushaltssatzung hat nur deklaratorische Bedeutung, da die Steuersätze in der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Königswinter (Hebesatzsatzung) festgelegt werden.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Siegburg mit Schreiben vom 28.02.2019 angezeigt worden.

Die nach § 75 Abs. 4 GO erforderliche Genehmigung der Verringerung der Rücklage ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Siegburg mit Verfügung vom 22.03.2019 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme ab dem 01.04.2019 bis zur Bekanntmachung und Offenlage des Jahresabschlusses 2020 zu folgenden Zeiten öffentlich aus:

Montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und
montags bis mittwochs von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags bis 17.00 Uhr,

im Rathaus Königswinter, Drachenfelsstraße 9-11, Zimmer 003
und
im Rathaus Oberpleis, Dollendorfer Straße 39, Zimmer 115.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen ist zudem unter der Adresse www.koenigswinter.de (Rat & Verwaltung >> Finanzen) im Internet veröffentlicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Königswinter, den 25. März 2019

In Vertretung



Dirk Käsbach
Erster Beigeordneter